



Stadtverwaltung

Stadtrat

Bahnhofstrasse 25

9201 Gossau

Tel. 071 388 41 11

Fax 071 229 13 37



An die
Mitglieder des Stadtparlamentes
9200 Gossau

24. November 2005

SK.05.553-1 / 01.26.840 / 05006829

Einfache Anfrage Hans Hälg (SVP); Unbehagen in der Gossauer Bevölkerung nach dem Doppelmord

Sehr geehrte Damen und Herren

Hans Hälg (SVP) reichte am 25. Oktober 2005 eine Einfache Anfrage mit dem Titel „Unbehagen in der Gossauer Bevölkerung nach dem Doppelmord“ ein (Wortlaut siehe Beilage). Der Stadtrat beantwortet diese wie folgt:

Vorbemerkung

Am 12. Oktober 2005 hat ein Schweizer mit serbischer Abstammung in Gossau zwei Junge Frauen getötet. Er hat Anfang 2003 das Schweizer Bürgerrecht erhalten.

Bis Ende 2002 hat der Ortsverwaltungsrat, jeweils in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat, die Einbürgerungsgesuche vorbereitet. Seit 1. Januar 2003 ist der Einbürgerungsrat für die Prüfung der Einbürgerungsgesuche zuständig. Der Einbürgerungsrat setzt sich zusammen aus je 3 Mitgliedern des Ortsverwaltungsrates und des Stadtrates.

Der Stadtrat selbst hat im Einbürgerungsverfahren keine Funktion. Er beantwortet die Einfache Anfrage stellvertretend und nach Rücksprache mit dem Einbürgerungsrat.

Frage 1

War die Integration des Täters bei dessen Einbürgerung genügend abgeklärt worden?

Antwort des Stadtrates

Bis Ende 2002 hat der Ortsverwaltungsrat die Integration von Einbürgerungskandidaten geprüft. Aus den Akten sind keine Hinweise erkennbar, welche nähere Abklärungen durch den Einbürgerungsrat nötig machten. Der Kandidat ist seit 1979 in der Schweiz wohnhaft. Dem Einbürgerungsrat war bekannt, dass der Bewerber IV-Rentner ist, und dass er in ärztlicher Behandlung war. Der Einbürgerungsrat hat keinen Einblick in die medizinischen Akten (s. auch Antwort zu Frage 3).

Frage 2

Werden für den Integrationsnachweis die Referenzen von Personen aus der näheren Umgebung des Gesuchstellers (Nachbarn, Arbeitskollegen, Freizeitkollegen usw.) berücksichtigt? Wie werden diese Aussagen gewichtet und über welchen Zeitraum ist die Integration des jeweiligen Gesuchstellers nachzuweisen?

Antwort des Stadtrates

Ob ein Einbürgerungskandidat die Integrationsvoraussetzungen erfüllt, klärt der Einbürgerungsrat aufgrund der eingereichten Unterlagen, aber auch aufgrund von Gesprächen mit dem Kandidaten. Bestehen Zweifel an der Integration, verlangt der Einbürgerungsrat, dass Referenzen beigebracht werden. Der Einbürgerungsrat ist bei der Würdigung der Referenzen frei. Die Integrationsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Einbürgerung erfüllt sein.

Frage 3

Wird im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren auch die psychische Verfassung des Gesuchstellers geprüft? Haben laufende psychiatrische Therapien auf das Verfahren einen Einfluss?

Antwort des Stadtrates

Der Gesundheitszustand einer Person kann kein Grund sein, eine Einbürgerung abzulehnen. Damit entfällt die Notwendigkeit einer näheren Prüfung der psychischen oder auch der gesundheitlichen Verfassung eines Einbürgerungskandidaten.

Frage 4

Hat sich die Einbürgerungskommission infolge dieser Tat bereits Gedanken über zukünftige Einbürgerungsgesuche gemacht (Änderungen im Vorgehen, zusätzliche Prüfungen usw.)?

Antwort des Stadtrates

Der Einbürgerungsrat klärt im Rahmen seiner Tätigkeit und der gesetzlichen Vorgaben die Einbürgerungsvoraussetzungen umfassend ab. Unter anderem wird für alle erwachsenen Bewerber ein Auszug aus dem Strafregister und aus dem Betreibungsregister verlangt. Wenn das Gesuch und alle Unterlagen vorliegen, lädt der Einbürgerungsrat zu einem ersten Gespräch ein. An diesem Anlass beantworten alle Gesuchstellenden schriftlich einen Fragebogen, was erste Hinweise auf die Sprachkenntnisse gibt. Anschliessend lädt der Rat zu einem zweiten Gespräch. Dabei prüft der Rat, nebst den übrigen Voraussetzungen, nochmals die Sprachkenntnisse. Vor den beiden Gesprächen werden Erkundigungen eingeholt beim Sozialamt, Einwohneramt, Steueramt und Schulamt. Zudem werden die Polizei und das Ausländeramt angefragt, ob etwas gegen den Kandidaten vorliegt. Je nach Bedarf tätigt der Einbürgerungsrat noch weitere Abklärungen. Werden negative Feststellungen bekannt (zum Beispiel ein Eintrag im Strafregister oder im Betreibungsregister, unbezahlte Steuern oder ausstehende Rückzahlungen an das Sozialamt), führt dies zur Ablehnung oder Rückstellung des Gesuches.

Der Einbürgerungsrat sieht keine Veranlassung, das Verfahren zu ändern.

Stadtrat